

Bedingungen für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen, die in der Baulast der Stadt Schwelm liegen.

1. Sollte die ausführende Firma und eventuelle Subunternehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen. Sind diese spätestens 10 Werktage vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 2: Die genaue Lage und der terminliche Ablauf der Aufbruchstellen / Aufbruchstrecken werden in einer gemeinsamen Besichtigung (Ortstermin) mit den Beauftragten der Stadt und den Beteiligten festgelegt. Während der Bauzeit erforderliche Änderungen sind erneut abzustimmen.
3. Die Arbeiten sind ausschließlich durch die in der Genehmigung genannte Fachfirmen auszuführen. Das für die Fachfirmen ausgestellte Exemplar der Genehmigung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt sowie der Polizei vorzulegen.
4. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass der Verkehr nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt wird. Die Verkehrsregelung und entsprechende Beschilderung muss bei der Verkehrsbehörde vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Die Baustellensicherung ist während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten und darf erst entfernt werden, wenn der Aufbruchbereich geschlossen ist und keine Beeinträchtigungen des Verkehrs weiter vorliegen.
5. Öffentliche Verkehrsbetriebe sind bei Erfordernis von Umleitungen und Haltestellenverlagerungen rechtzeitig zu unterrichten.
6. Bei den Aufbrucharbeiten sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen der Behörden und Versorgungsträger zu treffen.

Der Unternehmer hat sich über vorhandene Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikationsleitungen, Signalhebel, Straßenbeleuchtungskabel usw.) bei den zuständigen Behörden und Versorgungsträgern zu unterrichten und für die im Bereich der Baustelle liegenden Versorgungsleitungen Planunterlagen anzufordern (Erkundungspflicht). Die Bedingungen und Auflagen der Behörden und Versorgungsträger zur Sicherung bzw. Nichtgefährdung der Versorgungsleitungen sind einzuhalten.

Werden bei Arbeiten Versorgungsleitungen freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen, so hat der Unternehmer dies den zuständigen Versorgungsträgern unverzüglich mitzuteilen

7. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Baumstandorten sind mit den Baumeigentümer im Vorfeld entsprechend der DIN 18920 / RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschn. 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung) geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen. Aufbrüche sind so auszuführen, dass Beschädigungen an ober- und unterirdischen Baumteilen ausgeschlossen werden. Werden Wurzeln oder sonstige Baumteile entfernt, zerstört oder beschädigt, ist dieses dem Baumeigentümer unverzüglich anzuzeigen. Für Inanspruchnahme von öffentlichen Grünflächen zur Lagerung von Erdaushub und sonstigen Baumaterialien ist im Vorfeld der Baumaßnahme eine Genehmigung des Eigentümers einzuholen.

8. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberfläche durch das Katasteramt oder einen ÖbVi neu zu setzen.
9. Aufbruch und Wiederherstellung sind nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften durchzuführen. Insbesondere wird hiermit nochmals auf die ZTVA-StB, zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ sowie die Baumschutzsatzungen der einzelnen Städte, in den jeweils gültigen Fassungen verwiesen.
10. Die Verfüllung von Aufbrüchen und die Wiederherstellung der Oberflächen hat nach dem beigefügten Musterblatt zu erfolgen. Werden vom Sollzustand abweichende Oberflächenaufbauten vorgefunden, so ist Einigung über die auszuführenden Einbaustärken mit dem Baulasträger herbeizuführen.
In den ungebundenen Tragschichten einschließlich der Frostschuttschicht ist der Wiedereinbau durchmischten Bodenaushubs unzulässig.
Beim Einbau von HKS und Füllboden ist kein RC-Material zu verwenden.

Bei offenen Aufbruchverfahren ist die Unterhöhung von Randeinfassungen unzulässig. Die Oberfläche ist über das Maß der vorgegebenen Abtreppe hinaus soweit wieder instandzusetzen, wie sich an angrenzenden Flächen Folgeschäden zeigen. Zur Verbindung vorhandener bituminöser Deckschichten mit neuen bituminösen Deckschichten sind Anschlusskanten auszuarbeiten (Fugenschnitt/ Fräskante) und mit Fugenvergussmasse beziehungsweise bei Fugenbandeinbau nach Herstellervorschriften wasserdicht zu verschließen. Ist in Fahrbahnen eine sofortige Wiederherstellung der bituminösen Deckschicht nicht möglich oder spätere Fertigstellung gefordert, so ist statt dessen eine bituminöse Tragschicht 0/16 bis Oberkante Oberfläche einzubauen und später bei geeigneten Witterungsbedingungen nach Ausfräsung durch die endgültige Deckschicht zu ersetzen.

Entfernte wichtige Fahrbahnmarkierungen sind unverzüglich nach Einbau der Asphaltdecke zu ersetzen.

Gehwege mit bituminösen Oberflächen sind in voller Breite wieder herzustellen, wenn die Decke jünger als 5 Jahre ist, die Gehwegbreite 2,5 m nicht übersteigt und nicht bereits durch andere Baumaßnahmen in Anspruch genommen wurde. Schadhafte, zerbrochene Gehwegplatten dürfen nicht wieder verwendet werden, sie werden stadtseitig ersetzt sofern vor Baubeginn das Erfordernis seitens der Stadt im Begehungsprotokoll anerkannt wurde. Bei Ersatzplatten mit anderen Maßen ist das Verlegebild mit den städtischen Beauftragten abzusprechen.

11. Auf Verlangen der Stadt hat die bauausführende Firma an entstehenden Restflächen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten im städtischen Auftrag auszuführen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt zu ortsüblichen städtischen Vertragspreisen für Unterhaltungsarbeiten.
12. Anordnungen städtischer Beauftragter ist Folge zu leisten.

13. Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten, gerechnet vom Datum der förmlichen Abnahme.

Auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen. Kommt der Auftragsteller seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat die Stadt nach befristeter Aufforderung das Recht, die Arbeiten zu Lasten des Auftragstellers gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug – diese Feststellung trifft die Stadt – werden notwendige Sicherungsmaßnahmen sofort auf Kosten des Antragstellers ausgeführt. Die Abnahme nach Fertigstellung und die weitere Abnahme nach Ablauf der Gewährleistung für die Oberfläche werden gemeinsam vorgenommen. Die Dokumentation erfolgt auf dem einheitlichen Formularsatz des Aufbruch- und Wiederherstellungsverfahrens.

14. Der Antragsteller haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Baumaßnahme der Stadt oder Dritter zugefügt wurden.
15. Nach erteilter Genehmigung ist der Baubeginn 3 Tage vorher dem Baulastträger mitzuteilen. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Die Anzeige hat nachträglich am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.
16. Die Genehmigung hat 6 Monate Gültigkeit.
17. Änderungen dieser Bedingungen können nicht einseitig erfolgen.
18. Die Wiederherstellung der Oberflächen ist anhand RStO 2012 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2012) zu bemessen und bei Entscheidungsfragen mit dem Baulastträger abzustimmen.
19. Behörden und Versorgungsträger

Strom, Gas und Wasser

AVU-Netz GmbH
An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg
Telefon: 02332 / 73-800

Fernmeldeanlagen

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 33
Postfach 1000, 58086 Hagen
Tel. 02331 / 203-0 (Planauskunft)
Tel. 02331 / 203-278 (Ortstermine)

Signallampen, Landes- und Bundesstraßen

Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen

Postfach 4203, 58042 Hagen

Tel.: 02331 / 8002 – 0

Straßenmeisterei Schwelm (Haßlinghausen), Tel.: 02339 / 9145 – 0

Technische Betriebe Schwelm AöR,

Wiedenhaufe 11, 58332 Schwelm

Straßenbau:	Tim Kunze	Tel. 02336 / 8047 - 15
Straßenbeleuchtung:	Christof Riekenbrauk	Tel.: 02336 / 8047 - 45 oder 46
Entwässerungskanäle:	Beate Gödde	Tel.: 02336 / 8047 - 42
Grünflächenpflege:	Achim Stockermann	Tel.: 02336 / 8047 - 26

Ordnungsamt Stadt Schwelm (Verkehrsbehörde)

Fachbereich Bürgerservice, Ordnung, Recht

Sachgebiet Ordnung

Moltkestraße 24, 58332 Schwelm

Herr Rüth, Tel.: 02336 / 801 – 251

Feuerwehr

Feuerwache

August – Bandler- Straße 5 b, 58332 Schwelm

Tel.: 02336 / 9168 – 00

